

XXII. Jahrgang. III.

Nr. 35.

20. August 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franks an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Günerwadel) in Bern.

Revision der Bundesverfassung.

Die Kommission des Nationalrathes, welche sich mit dem Entwurfe einer Revision der Bundesverfassung zu beschäftigen hat, ladet die schweizerischen Bürger, Gemeinden und Korporationen, welche derselben ihre Wünsche über diese Revisionsfrage einreichen wollen, ein, sie spätestens bis zum 31. dieß schriftlich an die Bundeskanzlei in Bern zu richten.

Neuenburg, den 2. August 1870.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Philippin, Nationalrath.

Vorläufiger Bericht

der

vom Nationalrath eingesetzten Kommission für Prüfung der
Revision der Bundesverfassung.

(Vom 18. Juli 1870.)

Tit. I

In der vorläufigen Diskussion, welche der Ernennung der Kommission vorausging, verständigte man sich dahin, daß Ihnen zunächst Anträge vorzulegen seien über den Modus des Vorgehens bei Revision der Bundesverfassung, insbesondere über den Zeitpunkt, wann die eidgenössischen Räthe diese Revision in Berathung ziehen sollen. Es ist in der That nothwendig, daß über diesen Punkt eine von beiden Räthen angenommene Schlußnahme zu Stande komme, indem der Art. 10 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1849 über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath und dem Ständerath vorschreibt: „Keiner der beiden Räthe kann sich auflösen oder vertagen ohne die Zustimmung des andern.“

Um mit einiger Genauigkeit den geeigneten Moment für diese Anhandnahme wählen zu können, mußten wir zuvor den Gang unserer eigenen Arbeiten regeln und wir haben dießfalls verschiedene Schlußnahmen gefaßt, die wir zu Ihrer Kenntniß bringen zu sollen glauben.

Wir halten dafür, daß um zu einem Ergebnisse zu gelangen, das Revisionswerk gleichzeitig von der Nation und von ihren Räthen studirt werden soll. Man muß die zu revidirenden Punkte sowie zugleich auch

Revision der Bundesverfassung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.08.1870
Date	
Data	
Seite	197-198
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 615

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.